



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Forstliche Dienstleistungen

in den Niedersächsischen
Landesforsten

Gültig ab Juli 2008

Info : Inhaltsverzeichnis

1. AGB Forstliche Dienstleistungen	2
§ 1 - Erklärungen nach Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	3
§ 2 - Ausführung der Arbeiten.....	3
§ 3 - Sonstige Regelungen zur Ausführung der Arbeiten	4
§ 4 - Abrechnungen und Zahlungen	5
§ 5 - Haftung	6
§ 6 - Sonstige Vereinbarungen	7
§ 7 – Kündigung aus wichtigem Grund.....	7
§ 8 - Anwendung von Rechtsvorschriften	7
Anlage I: Mustervertrag Forstliche Dienstleistungen	8
Anlage II: Mindestanforderungen Holzernte (u. Rücken).....	9
Anlage III: Mindestanforderungen für Holzrückearbeiten.....	11
Anlage IV: Mindestanforderungen für Pflanzarbeiten.....	13
Anlage V: Mindestanforderungen für Zaunbau.....	14

Version 1.0, 16.07.2008

1. AGB Forstliche Dienstleistungen

Präambel

Für die gewerbliche Durchführung von forstlichen Dienstleistungen durch Dritte in den Niedersächsischen Landesforsten gelten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den Niedersächsischen Landesforsten“

Unternehmer und Forstamt verpflichten sich, im Sinne einer Partnerschaft vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus.

§ 1 - Erklärungen nach Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

- (1) Dem Unternehmer und dem Forstamt ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gemäß § 2 VOL nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden.
- (2) Der Unternehmer erklärt mit Abgabe von Angeboten, dass er folgenden gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist:
 - erhobene Steuern, auch soweit sie nicht vom Finanzamt festgesetzt werden, wie z. B. Gewerbesteuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) für die Arbeitnehmer/innen, die zur Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, sowie
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Auf Verlangen des Forstamtes hat der Unternehmer Bescheinigungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen vorzulegen.

- (3) Auf Verlangen des Forstamtes sind vor allem von Betrieben, die nicht zertifiziert sind (Pflanzung, Zaunbau), weiterhin vorzulegen:
 - Gewerbeanmeldung, Auszug aus Handelsregister, Berufsregister
 - Umsatzsteuernummer des zuständigen Finanzamtes
 - Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens 3 Mio. € für Personen, Sach- und Vermögensschäden
 - Nachweis einer Versicherung gegen Umweltschäden mit einem Deckungsbeitrag von mindestens 1 Mio. € für Personen, Sach- und Vermögensschäden.
 - bei Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutzsachkundenachweis
- (4) Fordert das Forstamt rechtzeitig die genannten Bescheinigungen, werden Zahlungen erst fällig, nachdem der Unternehmer die geforderten Nachweise erbracht hat.
- (5) Eine falsche Erklärung im Sinne von Abs. 2 und 3 berechtigt das Forstamt zur fristlosen Kündigung nach § 7 Abs. 2.

§ 2 - Ausführung der Arbeiten

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich, nur geeignete, sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen.

Er darf mit schriftlicher Einwilligung des Forstamtes zur Erfüllung des Auftrages Nachunternehmer einsetzen, sofern sie die gleichen Voraussetzungen wie der Unternehmer erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Zertifizierung. Der Unternehmer bestellt Vorarbeiter in genügender Anzahl zur Beaufsichtigung der Arbeiten und benennt diese Personen dem Forstamt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten. Werden fremdsprachige Arbeitskräfte beschäftigt, ist vom Unternehmer die dauernde Verständigung zu gewährleisten.
- (2) Das Forstamt ist jederzeit berechtigt, Weisungen für die Ausführung der Arbeiten zu erteilen, ihren Fortgang zu kontrollieren und Mängel zu beanstanden. Vorgefundene Mängel sind vom Unternehmer umgehend zu beheben. Werden Mängel nicht beseitigt, ist das Forstamt unbeschadet des § 7 berechtigt, das vereinbarte Entgelt entsprechend zu mindern. Nach der Schlussabnahme sind nur noch solche Beanstandungen möglich, die bei dieser nicht erkennbar gewesen sind.
- (3) Forstamt und Unternehmer schließen auf der Grundlage dieser AGB (einschließlich seiner Anlagen) Verträge oder Einzelvereinbarungen, die den genauen Arbeitsumfang und den Ausführungszeitpunkt beschreiben.

- (4) Bei der Durchführung der Arbeiten sind diese nach den anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards durchzuführen. (Siehe auch Anlagen I-IV)

Der Unternehmer setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Im Zweifel hat das Forstamt das Einverständnis zum Einsatz der Arbeitsmittel zu geben.

- (5) Das Forstamt ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der Unternehmer muss diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden.

Der Unternehmer muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle/Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben auf Anforderung des Forstamtes an den Maschinen entnehmen und dem Forstamt übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt das Forstamt. Soweit dem Unternehmer durch die Untersuchung vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die durch sein vertragswidriges Verhalten veranlassten Kosten dem Forstamt zu erstatten.

Werden die Qualitätsstandards und Vorgaben für die Durchführung forstlicher Betriebsarbeiten, wie sie aus den Anlagen I-IV, den Leistungsbeschreibungen und den zusätzlichen Angaben des Forstamtes hervorgehen nicht eingehalten, sind dem Forstamt durch den Unternehmer ggf. vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen zu zahlen.

- (6) Das Forstamt ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigem Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der Unternehmer hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

- (7) AGB des Unternehmers werden nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

§ 3 - Sonstige Regelungen zur Ausführung der Arbeiten

- (1) Der Unternehmer verpflichtet sich ausdrücklich bei der Durchführung der Arbeiten die Bestimmungen nach den PEFC-Regularien für Maschineneinsätze nach der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- (2) Aufträge werden grundsätzlich nur an Unternehmer vergeben, die nach den PEFC-Standards für Deutschland über ein RAL-Gütezeichen, ein Deutsches Forst Service Zertifikat oder ein vergleichbares, von PEFC für Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat verfügen (siehe (4)).
- (3) Der Unternehmer weist jährlich gegenüber dem Forstamt nach, dass sein Unternehmen durch das Deutsche Forst Service Zertifikat (DFSZ), das RAL-Gütezeichen Wald- und Landschaftspflege, nach ISO 9.000/14.000/18.000 oder entsprechendem Standard (siehe (2)) zertifiziert ist.
- (4) Bei der Angebotseinholung für Arbeiten außerhalb der Holzernte und bei der Vergabe von Aufträgen ohne Maschineneinsatz in geringem Umfang kann das Forstamt auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten. Gleichwohl sollen Aufträge bevorzugt an zertifizierte Unternehmen auch bei diesen Betriebsarbeiten erfolgen.
- (3) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst das Forstamt das Erforderliche auf Kosten des Unternehmers. In Höhe der voraussichtlichen Kosten steht an dem nach § 1 geschuldeten Entgelt dem Forstamt das Zurückbehaltungsrecht zu.
- (4) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Niedersächsischen Landesforsten stellen höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Dies gilt gleichermaßen für eigene Beschäftigte wie für eingesetzte Unternehmer.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen. Darüber hinaus muss er zum Schutz seiner Arbeitnehmer und der Beschäftigten des Forstamts sämtliche erforderlichen innerbetrieblichen Regelungen und Vorgaben einhalten.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb ergeben sich nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) besondere Verpflichtungen. Forstamt und Unternehmer verpflichten sich daher zur sorgfältigen Abstimmung aller erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der Unternehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten zu überwachen. Hierzu hat er geeignete Personen zu benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen können.

Bei der Durchführung von Arbeiten hat der Unternehmer ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB VII) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

- (6) Der Unternehmer stellt sicher, dass der für sein Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger die in § 17 SGB VII geregelten "Überwachungs- und Beratungspflichten" wahrnimmt.
- Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Forst, einschließlich Sicherheitskleidung und -ausrüstung ist ausschließlich der Unternehmer verantwortlich.
 - Der Unternehmer ist verpflichtet, die sich hieraus ergebenden und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere Wegeabspernungen zu treffen.
 - Für die Verkehrssicherung an öffentlichen Wegen ist das Forstamt verantwortlich, soweit nicht der Unternehmer ausdrücklich damit beauftragt wurde.
 - Er ist berechtigt, hierzu Forst- und Wanderwege in dem notwendigen Umfang zu sperren. Die Gefährdungsbeurteilung für einzelne Maßnahmen erfolgt durch den Unternehmer in enger Abstimmung dem zuständigen Revierleiter.
 - Der Unternehmer weist nach, dass seine Mitarbeiter mindestens alle 2 Jahre bezüglich der Unfallverhütungsmaßnahmen sowie in Erster Hilfe geschult wurden.
 - Der Unternehmer stellt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter eine Rettungskette zur Gewährleistung unverzüglicher Hilfeleistungen bei Unfallereignissen sicher.
 - Unfälle mit Personen- und Sachschäden sind dem Forstamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 - Abrechnungen und Zahlungen

- (1) Das Forstamt erhält vom Unternehmer die zur Abrechnung erforderlichen Informationen. Das Forstamt kann die Maße jederzeit überprüfen.

Daten über erbrachte Leistungen (z.B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Harvestermaß, Anzahl der gepflanzten oder geasteten Bäume etc.) stellt der Unternehmer dem Forstamt auf dessen Anforderung in geeigneter Form zur Verfügung.

- (2) Das Forstamt nimmt die Arbeiten ab und führt eine Erfolgskontrolle durch. Im Falle von Mängeln kann entsprechende Nachbesserung oder ggf. auch Einbehalt von der Vergütung vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist ggf. zu protokollieren.
Kommt es nicht zu einer Einigung, sind die Mängel protokollarisch aufzunehmen, ggf. mit Hilfe der Erfolgskontrolle im Merkblatt 23 „hochmechanisierte Nadelholzernte“
- (3) Bei Holzerntearbeiten erhält das Forstamt von allen mit dem Harvester bearbeiteten Holzmassen schriftliche Originalproduktionsbelege, die direkt von der Bordsoftware ausgedruckt werden. Zwischenlisten werden nicht geführt. Das nicht verkaufsfähig aufgearbeitete Holz wird gesondert ausgewiesen und von der Gesamtmasse abgesetzt, eine Vergütung dafür erfolgt nicht.
- (4) Abrechnungsgrundlagen bei Holzerntearbeiten sind vertraglich zu vereinbaren:

- a) die am Harvestermaß orientierten und durch den Revierleiter festgestellten, aufgearbeiteten bzw. gerückten Holzmassen (eine Vergütung für X-Holz erfolgt nicht) . Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah zum jeweiligen Einsatz durch den Unternehmer. Die durch den Revierleiter als sachlich und rechnerisch richtig festgestellten Rechnungen des Unternehmers dienen als Zahlungsgrundlage.
- b) für Stammholz und Abschnitte das Werkseingangsmaß nach Güte- und Längensortierung; für Sortimente, die nicht nach Werkseingang vermessen werden, gilt das einvernehmlich erhobene Waldmaß des Hiebes (Abteilung). Die Maße sind ebenfalls zeitnah zu erheben.
- (5) Massenermittlung bei Rücken und manuellen Arbeiten nach Angebotssätzen:
- Die anzuwendenden Sätze ergeben sich durch Stückmasse und die bearbeitete Holzmenge (Angebotstabelle).
- Die Abrechnungsdaten werden hiebsweise ermittelt. Die Abrechnung erfolgt nach der Holzmenge, die als verkaufsfähig in den Holzlisten gebucht wurden. Mit Hilfe der Stückzahlen dieser Holzlisten wird die Stückmasse berechnet. Alternativ können die Daten einvernehmlich bei der Abnahme erhoben werden.
- Zur Abrechnung von am Weg zugeschnittenen und sortierten Schlägen wird die Stückmasse der gerückten Rohschäfte herangezogen. Als Ersatz kann hier auch die Stückzahl der lang, also baumfallend ausgehaltenen Sortimente (z. B. Stammholz B/C und CGW lang) mit der durchschnittlichen Stückmasse multipliziert werden.
- (6) Abrechnungseinheit ist der Festmeter o.R.. Bei Aufmaß nach Raummaß oder Gewicht gelten die jeweils gültigen Umrechnungsfaktoren der HVZ.
- (7) Empfangsberechtigt für Zahlungen ist nur der Unternehmer oder der hierfür von ihm Bevollmächtigte.
- (8) Der Forstamt leistet dem Unternehmer in Einzelabsprache Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen betragen max. 80% des Entgelts für die zum Aufnahmetag geleisteten Arbeiten, ggf. gemindert um die Beträge, an denen dem Forstamt ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (9) Werden ausnahmsweise Zeitlohnarbeiten vereinbart, so gelten folgende Regeln:
Für alle Zeitlohnarbeiten ist werktäglich ein Stundennachweis zu führen, der als Anlage zur Rechnung beizufügen ist. Der Stundennachweis muss folgende Angaben enthalten:
- Name des Unternehmers und des jeweiligen Mitarbeiters mit Qualifikation (Forstwirtausbildung)
 - Arbeitsort mit Kurzbeschreibung des Arbeitsobjektes
 - Arbeitszeitraum bzw. Beginn und Ende der Arbeitszeit an dem betreffenden Objekt (auf halbe Stunde genau)
 - Anzahl der geleisteten Stunden (auf halbe Stunde genau)
 - Pro Arbeitstag ist mindestens 1 Std. vom Arbeitszeitraum für Arbeitspausen (ohne Berechnung) vorzusehen
 - Eingesetzte Arbeitsmittel (z. B. Maschine, EMS) mit Zeitangaben wie vor
 - Werktägliche Unterschrift des Unternehmers bzw. des Mitarbeiters
 - Werktägliche Unterschrift des Revierleiters

§ 5 - Haftung

- (1) Unbeschadet des § 2 hat der Unternehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 1 dem Forstamt nachzuweisen.
- (2) Für alle Schäden einschließlich der Wegeunfälle, die durch den Einsatz der Arbeitskräfte oder Maschinen des Unternehmers diesem selbst, dessen Erfüllungsgehilfen, dem Forstamt oder Dritten entstehen, haftet der Unternehmer; er verpflichtet sich, das Forstamt von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Aufgearbeitetes Holz, das nicht den jeweiligen Aushaltungsrichtlinien des Forstamtes entspricht, ist vom Unternehmer zum Stockpreis des Zielsortimentes zu erwerben.
- (2) Bei Massenverlusten, die durch Nichteinhaltung der Aufarbeitungslängen oder Zopfdurchmesser entstehen, wird der Wertverlust des jeweiligen Sortiments dem Unternehmer in Rechnung gestellt.
- (3) Bei werksseitiger Einstufung von mehr als 5% der aufgearbeiteten ABS-Mengen zu Industrieholz, wird dem Unternehmer der aktuelle Differenzpreis zum höherwertigen Sortiment je Fm in Rechnung gestellt, soweit die Abstufung vom Unternehmer zu vertreten ist.
- (4) Das Merkblatt Nr. 28 der Niedersächsischen Landesforsten – Umweltschonender Maschineneinsatz – wird mit Abschluss dieses Vertrages verbindliche Grundlage und vom Unternehmer als Bestandteil dieses Vertrages anerkannt.
- (5) Das Forstamt ist nach Eintritt von Naturkatastrophen berechtigt, den Unternehmer zu den Bedingungen dieses Vertrages in andere Forstämter umzusetzen. Der Unternehmer ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 – Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Forstamt kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Arbeitskräfte des Unternehmers, die den Jagd-, Naturschutz-, Wald- und sonstigen einschlägigen Gesetzen zuwiderhandeln, sind auf Verlangen des Forstamtes aus diesem Vertragsverhältnis herauszunehmen. Im Weigerungsfall ist das Forstamt berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Das gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Forstamt und dem Unternehmer wiederholt Schwierigkeiten in Bezug auf die vom Unternehmer eingesetzten Arbeitskräfte auftreten und in angemessener Frist nicht gütlich ausgeräumt werden.

- (3) Weitere wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird oder
 - gesetzte Fristen aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht eingehalten werden,
 - Verstöße gegen Gesetze vorliegen,
 - Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden,
 - gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und /oder –mittel verwendet wurden oder
 - wesentliche Einschränkungen am Holzmarkt auftreten (Ziel soll eine Absprache über die Fortsetzung der Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt sein.)
- (4) Für den Kündigungsfall steht dem Unternehmer nur ein Anspruch auf angemessenes Entgelt für die bis dahin erbrachte Leistung zu, ggf. gemindert um diejenigen Beträge, an denen dem Forstamt ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

§ 8 - Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen im Rahmen dieser AGB gelten u.a. die VOL/A und die VOL/B bzw. die VOB/A und die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere §§ 631 ff BGB.

Anlage I: Mustervertrag Forstliche Dienstleistungen

Vertrag

zwischen

Niedersächsische Landesforsten A.ö.R.
vertreten durch das Niedersächsische Forstamt

Forstamt Musterforstamt, Straße, PLZ, Ort

und

Unternehmer Musterunternehmer, Straße, PLZ, Ort

- Unternehmer -

§ 1 -Vertragsart, -frist

- Es handelt sich um einen Werkvertrag mit Konditionen für die Ausführung der in der Anlage konkret aufgeführten Aufträge.
- Es handelt sich um einen Rahmenvertrag mit Konditionen für die Ausführung von Dienstleistungen, die ihrer Art nach in der Anlage beschrieben sind. Er gilt für den Zeitraum vom tt.mm.200j bis tt.mm.200j
- Der Rahmenwerkvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht zum jeweiligen Jahresende mit Monatsfrist gekündigt oder durch einen neuen Rahmenwerkvertrag ersetzt wird.

§ 2 - Aufträge und Entgelte

- (1) Der Unternehmer führt die in Auftrag gegebene Dienstleistung gemäß Anlage 1 durch.
- (2) Die Unternehmerabrechnung erfolgt anhand des vom Unternehmer abgegebenen Angebotes.

§ 3 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den NLF

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die dem Unternehmer vorliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Forstliche Dienstleistungen in den NLF“.

§ 4 - Zahlungen

- (1) Zahlungen des Forstamtes aus diesem Vertrag erfolgen nach Rechnungsstellung und nach Abnahme innerhalb von 14 Tagen auf ein Konto des Unternehmers.
- (2) Die Abrechnung bei Holzerntearbeiten erfolgt nach
- Werksmaß/ Waldmaß Harvestermaß (siehe AGB § 4)

§ 5 – Gerichtsstand

- (1) Soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, Sitz der NLF, Braunschweig.

§ 6 – Zusätzliche Regelungen

- (1) Für die Ausführung der Leistungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Unterschriften

Unternehmer, Ort, Datum _____ Forstamt , Ort, Datum _____ .

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage II: Mindestanforderungen Holzernte (u. Rücken)

(1) Der Unternehmer verpflichtet sich ausdrücklich bei der Durchführung der Arbeiten

- eine schonende Holzernte durchzuführen, die den Boden, den verbleibenden Holzbestand und die Vegetation schützt.
- auf geschützte Biotope und Schutzgebiete bei der Ausführung der Arbeiten besonders Rücksicht zu nehmen.
- biologisch abbaubare Öle bei Motorsägen und Maschinen zu verwenden.
- den Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte (z.B. FPA geprüft)
- die zur Bekämpfung von Ölunfällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen einschließlich der Bereithaltung der dazu gehörigen Ausstattung (u.a. auch Ölbindemittel und Ölauffangwannen).
- ausschließlich qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

Insbesondere ist es strikt untersagt, mit den Maschinen die Rückelinien zu verlassen. Die technische Befahrbarkeit der Rückelinien muss auf Dauer gewährleistet sein.

Soweit die Befahrbarkeit durch Witterungseinflüsse negativ beeinflusst wird, ist der Unternehmer bzw. Maschinenführer verpflichtet, den Einsatz abubrechen und unverzüglich den Revierleiter bzw. Einsatzleiter zu verständigen. Die Arbeiten dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter bzw. Einsatzleiter wieder aufgenommen werden.

(2) Der Unternehmer verpflichtet sich, eine Optimierung der Aushaltung zu Gunsten der jeweiligen höherwertigen Sortimente vorzunehmen. Dabei sind die Aushaltungs- und Sortierungsvorgaben des Revierleiters strikt zu beachten. Die Revierleiter kontrollieren die Einhaltung dieser Vorgabe.

(3) Führt der Unternehmer Arbeiten mit dem Harvester durch, so versichert er die HKS-konforme Vermessung des Holzes durch die Bordsoftware der von ihm eingesetzten Maschine. Der Unternehmer verpflichtet sich die Justierung der Vermessungsanlage seiner Maschine nach den Regeln des KWF-Pflichtenheftes (KWF-Bericht Nr. 27/1999) durchzuführen und dem Forstamt auf Wunsch diesbezügliche Kontrollbelege aus der Bordsoftware nach zu weisen.

(3) Die vom Unternehmer zu leistende Arbeitsqualität bei der Ausführung mit Maschinen ist im Merkblatt 28 der NLF „umweltschonender Maschineneinsatz“ verbindlich beschrieben und wird somit Vertragsbestandteil der Holzernteaufträge.

Verbindlich sind insbesondere

- die Verwendung von umweltfreundlichen Kettenschmiermitteln.
- Die Maschinen sind mit biologisch schnellabbaubaren Hydraulikflüssigkeiten zu betreiben.
- Mit Kraft- und Schmierstoffen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umgegangen werden; das bezieht sich z.B. auf Transportmengen, Anforderungen an die Behälter, Sorgfalt bei Tankungsvorgängen und laufende Überwachung.
- Um Gefährdungen durch austretende Kraft- und Schmierstoffe zu vermeiden, sind alle einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Konstruktion, Materialbeschaffenheit, Tankinhalt, Montage bzw. Befestigung zu beachten.
- Die langfristige Lagerung von Treib- und Schmierstoffen im Wald ist untersagt.
- Die kurzfristige Lagerung von Treib- und Schmierstoffen darf nur an nicht wassergefährdeten Standorten in geeigneten und abschließbaren Behältnissen erfolgen (doppelwandige Tanks, Füllstandsanzeiger, Grenzwertgeber). Die Prüfungen der Tankanlage sind dokumentiert. Behältnisse zur Aufbewahrung von Gefahrgut, z.B. auch Diesel, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.
- Die Maschinen sind fortlaufend auf Schäden (Tropf- und Scheuerstellen) zu überprüfen und diese sind sofort zu beseitigen. Sofern dem Forstamt Schäden auffallen, kann dieser den sofortigen Abbruch der Arbeiten anordnen und die sofortige Behebung der Schäden durch den Unternehmer verlangen.

- Zur Schadensbegrenzung bei Ölunfällen müssen auf jeder Maschine des Unternehmers mitgeführt werden:
 - Ölnotfallset
 - ein Gefäß mit mindestens 10 Liter Fassungsvermögen (z.B. Falteimer) zum Auffangen auslaufender Treib- und Schmierstoffe
 - ein geeigneter Werkzeugsatz zum Abdichten von Leckagen.
- In der Nähe der Maschine sind vorzuhalten:
 - eine Schaufel
 - zusätzliche Plastiksäcke zur Aufnahme ölgetränkter Bindemittel und Böden.

Der Unternehmer hat die vorgenannten Gegenstände auf Verlangen des Forstamts vorzuzeigen. Ergibt sich bei einer Kontrolle, dass sie nicht vollständig mitgeführt werden, ist der Forstamt berechtigt, den Abbruch der Arbeiten anzuordnen und das unverzügliche Beibringen dieser Gegenstände zu fordern oder unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Ölunfällen sind nachfolgende Gegenmaßnahmen vom Unternehmer zu veranlassen:

- Austretende Flüssigkeiten auffangen,
- undichten Hydraulikschlauch/Tank abdichten oder auswechseln,
- flüssigkeitsgetränkte Ölbinder in Plastiksäcke füllen und ordnungsgemäß entsorgen (Sondermüll!)
- flüssigkeitsgetränkten Boden schnellstmöglich ausheben, um ein weiteres Ausbreiten der Flüssigkeit zu verhindern; der Boden muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Umgehende Benachrichtigung des Forstamtes

Falls die Möglichkeiten des Unternehmers nicht ausreichend sind, sofort möglichst über die Revierförsterei, Feuerwehr und Untere Wasserbehörde (Polizei) benachrichtigen. Alle Diesel- und Ölunfälle sind dem Forstamt unverzüglich nebst Meldung der getroffenen Maßnahmen anzuzeigen.

- (6) Bei nicht ordnungsgemäß bereinigten Ölunfällen werden die erforderlichen Maßnahmen durch das Forstamt auf Kosten des Unternehmers veranlasst. Der Unternehmer haftet für alle durch den Ölunfall entstandenen Schäden. In der Höhe der voraussichtlichen Kosten steht dem Forstamt das Zurückbehaltungsrecht aus dem für den Auftrag geschuldeten Entgelt zu.
- (7) Hiebsbedingter Schlagabraum und X-Holzrollen sind komplett aus den Wegegräben oder Spitzrinnen zu beseitigen. Die Funktion angrenzender Durchlässe ist wiederherzustellen. Alle hiebsbedingten X-Hölzer und Kronenmaterialien sind aus dem bordvollen Abschlussprofil von Bächen und Flüssen zu beseitigen.
- (8) Vertragsstrafen
Für die Nichteinhaltung von nachfolgenden Bestimmungen können erstmalig und im Wiederholungsfall die genannten Vertragsstrafen festgesetzt werden, soweit nicht eine außerordentliche Kündigung erfolgt.
Der Unternehmer ist verpflichtet, den AGB-gemäßen Zustand umgehend herzustellen.

Wenn nicht zugelassenes Öl bei Kettenverlust-schmierung, Harvester-Kopf, Kappsägen, Prozessorkopf etc. verwendet wird	250,- € pro Maschine
Wenn kein Sonderkraftstoff eingesetzt wird	250,- € pro Einzelfall
Wenn nicht zugelassenes Hydrauliköl bei Maschinen eingesetzt wird	500,- € pro Maschine
Wenn keine Ausstattung für Ölunfälle vorliegt, insbesondere wenn keine Ölbindemittel vorhanden sind	250,- € pro Einzelfall

Anlage III: Mindestanforderungen Holzrücken

1. Örtliche Einweisung

Vor Aufnahme der Rückearbeiten wird der Unternehmer in den jeweiligen Rückeauftrag eingewiesen und über die Anlage der Holzpolter, Abfuhrrichtung und weitere Bedingungen unterrichtet. Diese Vorgaben dürfen selbständig vom Unternehmer nicht verändert werden.

Der Revierleiter übergibt die erforderlichen Dokumente an den Unternehmer (Arbeitsauftrag, Karte etc.).

2. Rücken des Holzes

Alle Flächen dürfen grundsätzlich nur auf den festgelegten Rückegassen und /oder Rückewegen befahren werden.

Bei Vorliegen ungünstiger Wetterverhältnisse, die die Befahrbarkeit der Rückegassen/Rückewege beeinträchtigen, sind die Rückearbeiten eigenverantwortlich zu unterbrechen. Das Forstamt ist berechtigt diesbezügliche Weisung zu erteilen.

Boden, Bodenvegetation, Naturverjüngung, Kulturen und der verbleibende Bestand sind zu schonen.

Vermeidbare Schäden an forstbetrieblichen und sonstigen Einrichtungen und Bauten sind vom Unternehmer zu beiseitigen bzw. auf seine Kosten zu beheben.

Für eine durch Brüche oder anderweitige unsachgemäße Behandlung entstandene Wertminderung am gerückten Holz hat der Unternehmer in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

Nach Abschluss der täglichen Rückearbeiten sind Reisig, Kronenmaterial und sonstige Gegenstände aus Gräben, von Böschungen und vom Wegekörper der Lkw-Wege und Freizeitwege zu räumen. Wege und Arbeitsflächen sind sauber zu hinterlassen. Die Reinigungsintensität steigt mit der Bedeutung des Weges für die Waldbesucher.

Nach Abschluss der Rückearbeiten sind die Lkw-Wege mit der Bergstütze abzuziehen.

Nach Abschluss der Rückearbeiten ist die mittelfristige Befahrbarkeit der Rückewege zu gewährleisten. Die Wasserabschläge sind zu öffnen.

3. Lagern des Holzes

Alles Holz ist an der Abfuhrstraße so zu poltern, dass es mit dem Kran verladen werden oder maschinell entrindet werden kann.

Langholz ist grundsätzlich stammfußbündig zu poltern. Für maschinelle Entrindung vorgesehenes Langholz ist zopfständig zu poltern.

Randbäume dürfen nicht ohne Schutz als Widerlager für das Polter benutzt werden. Mindestens 2/3 des zu polternden Langholzes muss mit dem starken Ende in Abfuhrrichtung liegen.

Holzpolter, insbesondere Schichtholzpolter dürfen nicht höher als 4m gestapelt werden

4. Ergänzende Vereinbarungen

Die im Merkblatt Nr. 28 der Niedersächsischen Landesforsten beschriebenen Anforderungen an einen umweltschonenden Maschineneinsatz sind zu beachten (siehe Anlage 1)

5. Unfallverhütung

Bei allen Arbeiten im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten sind die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Maschinen und technische Geräte sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Seile und Anschlagmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und sind laufend zu kontrollieren. Insbesondere sind Seilendverbindungen fachgerecht herzustellen und ständig zu überprüfen. Andere als die nach den jeweiligen technischen Vorschriften zulässigen Seilendverbindungen führen zum sofortigen Abbruch der Arbeiten durch den Forstamt.

Für jede Seilwinde ist ein Windenprüfbuch zu führen, für jeden Kran ein Kranprüfbuch. Jährlich zu Saisonbeginn sind diese Prüfbücher unaufgefordert dem Forstamt vorzulegen.

6. Grundsätze zur Schadensvermeidung durch Wasser

Fahrspuren auf Rückewegen sind nach Abschluss der Hiebsmaßnahmen möglichst zu beseitigen, auf jeden Fall aber ist über Querabschläge eine schadlose Wasserabführung aus den Fahrspuren herzustellen.

Die Lagerung von Holz in bergseitigen Wegegräben ist zu vermeiden. Bei absoluter Raumeenge sind für nur kurzzeitige Lagerung Unterlagehölzer über die Gräben zu legen, wenn der Wasserabfluss im Hanggraben unter dem Holz hindurch mit ausreichendem Abflussquerschnitt sichergestellt ist.

Hiebsbedingter Schlagabraum und Restholz sind komplett aus den Wegegräben oder Spitzrinnen zu beseitigen. Die Funktion angrenzender Durchlässe ist wiederherzustellen.

Alle hiebsbedingten Resthölzer und Kronenmaterialien sind aus dem bordvollen Abschlussprofil von Bächen und Flüssen zu beseitigen.

Nach Schneeräumung muss der Wasserabfluss in die Wegeseitengräben und talseitig gewährleistet sein. Bergseitige Ablagerung von Schnee vor und in den Wegeseitengräben ist zu unterlassen. Talseitige Schneewälle sind in Gefällestrecken mit regelmäßigen Durchstichen zu versehen.

Stellt der Unternehmer fest, dass vor dem Beginn des Rückens bereits erheblicher Schlagabraum und Restholz den Wasserabfluss gefährden, deren Beseitigung für den Rücker einen unverhältnismäßigen und nicht dem Verursacherprinzip entsprechenden Aufwand bedeuten würde, so hat er dies vor Aufnahme der Arbeiten dem Revierleiter anzuzeigen.

7. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle findet analog zur Holzernte statt.

Anlage IV: Mindestanforderungen für Pflanzarbeiten

1. Örtliche Einweisung

Vor Aufnahme der Arbeiten wird der Unternehmer vom Revierleiter in den jeweiligen Pflanzauftrag eingewiesen und über den Pflanzeneinschlag, Pflanzverbände, Mischungsform, ggf. erforderliche Vorbehandlung der Pflanzen (z. B. Tauchen gegen Rüsselkäfer) und weitere Bedingungen unterrichtet. Diese Vorgaben dürfen vom Unternehmer nicht ohne vorherige Abstimmung verändert werden.

2. Pflanzeneinschlag

- der Einschlag erfolgt an schattigen Plätzen;
- die Bunde sind zu komplett zu öffnen;
- die Pflanzen sind bis über den Wurzelhals mit Erde sowie Reisig und Laubstreu abzudecken;
- im Wurzelraum dürfen keine größeren Hohlräume verbleiben;
- sofern die Pflanzen längere Zeit (mehr als zwei Wochen) im Einschlag verbleiben, ist dieser mindestens 80 cm tief auszuheben;
- Containerpflanzen sind an einem schattigen Ort aufrecht abzustellen;

3. Pflanzverfahren

Das Pflanzverfahren richtet sich nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit sowie den Pflanzensortimenten. Es wird vom Forstamt vorgegeben und ist im Detail mit dem Revierleiter abzustimmen:

- Zulässig sind alle forstüblichen Verfahren und Geräte wie z. B. Klemmspaten, Hohlspaten, Wiedehopfhaue, Rhodener oder Buchenbühler Verfahren sowie die Vorbereitung der Pflanzlöcher mit einem Erdböhrgerät (z. B. Pflanzfuchs).
- Ein Wurzelschnitt ist nur zulässig, wenn die Wurzeln zu lang sind. Dabei ist auf glatte Schnitte (kein Abquetschen!) und einen ausreichenden Anteil verbleibender Feinwurzeln zu achten.
- Bei größeren Pflanzen ist ein Zurückschneiden der Seitentriebe erforderlich, um ein günstigeres Spross-/Wurzelverhältnis zu erreichen.
- Die Pflanzen sind stets etwas tiefer zu setzen, als die zuvor gestanden haben (Bedeckung des Wurzelhalses mit Erde)
- Die Wurzeln sind in das Pflanzloch so einzuschwenken, dass ein Verformen oder Abknicken ausgeschlossen ist, sie müssen vollständig von Erde bedeckt sein, um ein Austrocknen zu verhindern.

4. Anwuchsgarantie

Ist mit dem Unternehmer eine Garantieübernahme für den Anwuchserfolg vereinbart worden, ist vor Beginn der Pflanzarbeiten Einvernehmen über ordnungsgemäßes Pflanzenmaterial herzustellen, sofern es von den NLF bereitgestellt wird. Dies ist schriftlich zu protokollieren.

5. Abnahme

Die Erfolgskontrolle prüft die Einhaltung der Anforderung aus den Mindestanforderungen und der Leistungsbeschreibung

Anlage V: Mindestanforderungen für Zaunbau

Die vom Unternehmer zu leistende Arbeitsqualität bei der Ausführung ist im Merkblatt 32 der NLF „Zaunbautechnik“ verbindlich beschrieben und wird somit Vertragsbestandteil der Zaunbauaufträge.

Im Einzelnen gelten folgende Anforderungen:

- Der vorgegebene Trassenverlauf, Pfosten-, Pendel-, Scheren- und Stützenabstand sowie die Bauhöhe des Zaunes sind einzuhalten.
- Pfosten, Scheren und Stützen sind standsicher zu setzen.
- Das Drahtgeflecht ist am Boden umzubiegen.
- Die dem Zauntyp entsprechende Spannung des Geflechts ist herzustellen.
- Das Geflecht ist an den Zwischenpfosten gleitend zu befestigen; Krampen dürfen nicht quer über einen Knotenpunkt geschlagen werden.
- Das Ankrampen des Geflechts muss schräg zum Querdraht erfolgen, damit das Holz nicht im Faserverlauf aufreißt.
- Geländebedingte Unebenheiten sind zu schließen, z. B. durch Einschlagen von Heringen, Verwendung von zusätzlichem Geflecht oder Anbringen von Holzrollen.

Abnahme

Die Erfolgskontrolle prüft die Einhaltung der Anforderung aus den Mindestanforderungen und der Leistungsbeschreibung

Herausgeber:

Niedersächsische Landesforsten
Husarenstraße 75
38102 Braunschweig

Tel. 0531 1298 – 0

www.landesforsten.de